

Gemeinde Bad Essen

Bebauungsplan Nr.17 "Lintorf-Ost"

1. Änderung

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen diesen Bebauungsplan Nr. 17 "Lintorf-Ost", 1. Änderung, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen und der Übersichtskarte als Satzung beschlossen:

Bad Essen, den 20.04.1988

Ratsvorsitzender

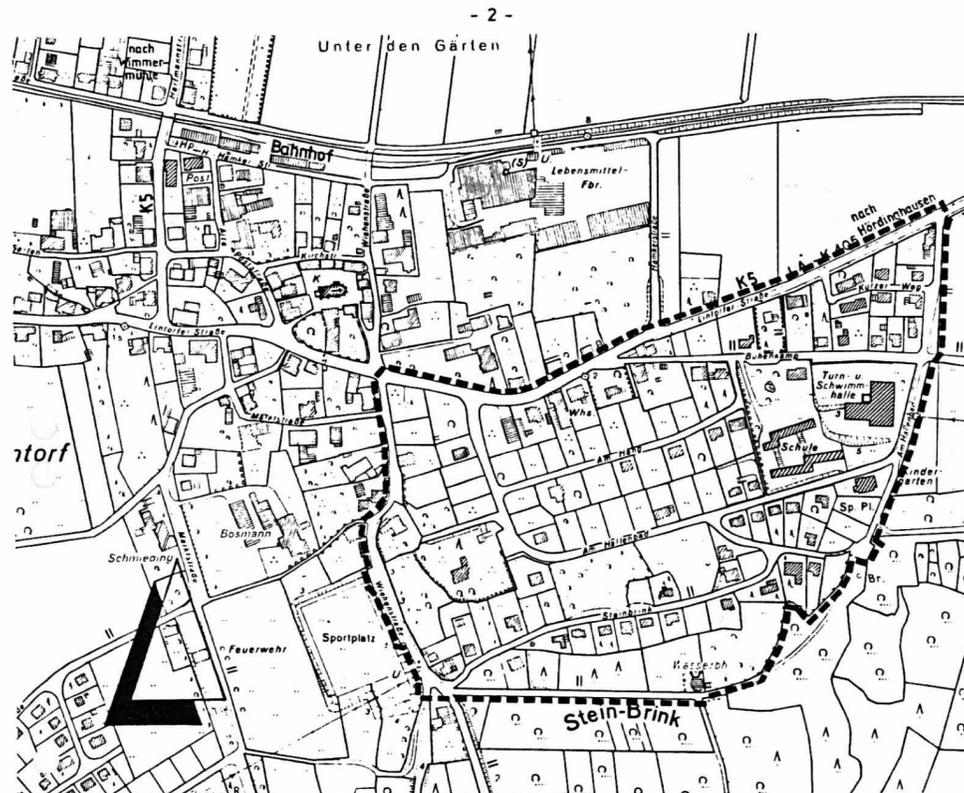
Gemeindedirektor

A Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Lintorf-Ost" ist identisch mit dem Geltungsbereich des Ursprungsplanes in der Fassung der Genehmigung vom 19.09.1980.

Die Lage des Bebauungsplangebietes im Ortsteil Lintorf geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5 000 hervor (Auszug aus der DGK M 1 : 5 000).



§ 2 Zahl der Vollgeschosse

Von der im Bebauungsplan festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ist als Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB eine Überschreitung um 1 Vollgeschöß zulässig, wenn es sich um ein Untergeschoß im Sinne des § 2 (4) Satz 1 der Nds. Bauordnung handelt.

B Textlicher Hinweis

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 "Lintorf-Ost" in der Fassung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Weser-Ems vom 19.09.1980 gelten auch weiterhin für den Bereich dieser 1. Änderung.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 04.11.1987 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.11.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Essen, den 20.04.1988



Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Osnabrück, den 13.8.1987

INGENIEURPLANUNG
Rehmstraße 13, D-45411 83003
4500 Osnabrück

Der Rat der Gemeinde hat seiner Sitzung am 04.11.1987 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.11.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.12.1987 bis 07.01.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bad Essen, den 20.04.1988



Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten/ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bad Essen, den

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten/ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Beteiligung der Eigentümer der von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Grundstücke und Trägern öffentlicher Belange beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Bad Essen, den

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.04.1988 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Essen, den 20.04.1988



Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB dem Landkreis Osnabrück angezeigt worden.

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 01.09.1988 erklärt, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Bad Essen, den 12.09.1988



Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 30.09.1988 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.09.1988 rechtsverbindlich geworden.

Bad Essen, den 30.09.1988



Gemeindedirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Erteilung von Auflagen/Maßnahmen keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 01. SEP. 1988

Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung

Kreisrat

